

Aktennotiz

An	Stadt Kloten, Liegenschaften, Kirchgasse 7, Postfach, 8302 Kloten
z.K.	
Von	BAUR HÜRLIMANN AG, Dr. Michael Merker
Betreffend	Neuausschreibung Konzessionen Energie- und Wasserversorgung
Datum	19. Juni 2026

Inhalt

A	Ausgangslage und Fragestellung.....	2
	1. Ausgangslage	2
	2. Fragestellung	3
	a. Postulat	3
	b. Prüfungsauftrag	4
B	Beantwortung des Postulats 2026-0512	4
	1. Konzessionsrechtliche Ausgangslage	4
	a. Wasserversorgung	4
	b. Energieversorgung	5
	2. Regulatorisches Umfeld	5
	a. Wasserversorgung	5
	b. Stromversorgung	6
	aa. Regulierung und Markt	6
	bb. Verkauf von Verteilnetzen vs. Zusammenschluss	7
	cc. Stromabkommen	7
	c. Gasversorgung	7
	d. Fernwärme	8
	e. Kommunales Recht über alle Energieträger	9
	aa. Gemeindeordnung und Nachhaltigkeit	9
	bb. Eigentümerstrategie 2026	9
	cc. Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der Industriellen Betriebe Kloten AG und Abgaben (VOGL) vom 07.02.2023	9
	dd. Folgen für die Konzessionierung	9
	3. Energiewirtschaftliche Situation	10
	a. Wasser	10
	b. Strom	10
	c. Gas	12
	d. Wärme	12
	4. Interessen der Stadt Kloten	13
	a. Durchsetzung der Gesamtenergiestrategie der Stadt Kloten	13

b.	Durchsetzung der Eigentümerstrategie	13
c.	Versorgungssicherheit	13
d.	Hohe Servicequalität und Bürgernähe	13
e.	Finanzielle Interessen	14
aa.	Ertrag	14
bb.	Verkaufspreis	14
cc.	Günstigere «Strompreise» (Netz und Energie)?	14
dd.	Günstigere Gaspreise?	15
f.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ibk	15
g.	Hohes Koordinationsinteresse beim Anlagenbau	16
h.	Keine Verteuerung der Wasserversorgung	16
i.	Risiken	16
j.	Transformationskosten: Kein Interesse an Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Neuvergabe an einen Dritten	17
5.	Bewertung der Interessen für und gegen eine Drittvergabe	17
6.	(Weitere) Anpassungen der Versorgungskonzessionen	17
7.	Schlussfolgerung	18
8.	Szenarien	18
a.	Sonderfall Wasser	18
b.	Neuausschreibung und Neuvergabe der Konzessionen an einen Dritten (nicht mehr die ibk).	18
c.	Neuausschreibung und Neuvergabe der Konzessionen an die <i>ibk</i> unter angepassten Konzessionsbestimmungen.	19
d.	Keine Neuausschreibung, Kündigung der Konzessionsverträge und Rückübernahme der Energie- und Wasserversorgung durch die Stadt.	19
e.	Keine Neuausschreibung und Verzicht auf Kündigung der Konzessionsverträge.	20

A Ausgangslage und Fragestellung

1. Ausgangslage

Die Industrielle Betriebe Kloten AG (im Folgenden ibk) versorgen die Bevölkerung der Stadt Kloten sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe und den Flughafen mit Strom, Wasser und Gas. Der Versorgungsauftrag basiert auf Konzessionsverträgen mit der Stadt Kloten. Die Infrastrukturanlagen stehen im Eigentum der ibk. Die Aktien der ibk ihrerseits gehören zu 100% der Stadt Kloten.

Dies ist eine übliche Organisation von Stadt- und Gemeindewerken, um verselbständigt flexibler auf energiewirtschaftliche Anforderungen reagieren zu können. Entgegen der Darstellung in

der «Geschichte der ibk» handelte es sich bei der Gründung der Aktiengesellschaft 1998 nicht um eine «Privatisierung» der Industriellen Betriebe Kloten, sondern lediglich um eine formelle Verselbständigung der Werke, die zwar als Aktiengesellschaft des Privatrechts auftreten, aber weiterhin ein vollumfänglich von der Stadt in Eigentümerstellung (100%) gehaltener Betrieb sind. Eine echte, materielle Privatisierung ist mit einem Aufgabenverzicht verbunden, über den zunächst Beschluss zu fassen ist. Bei der Wasserversorgung ist ein Aufgabenverzicht nicht möglich.

Das Postulat fokussiert damit auf eine Unternehmung der Stadt. Erst die Neuvergabe an einen Dritten (und nicht die ibk) hätte (erstmalig) die «Privatisierung» zur Folge.

2. Fragestellung

a. Postulat

Roman Walt (GLP) und Mitunterzeichnende haben am 18. März 2026 das folgende Postulat (Postulat 2026-0512) eingereicht:

Antrag

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Neuausschreibung der Konzessionen Energieversorgung und Wasserversorgung für die Zeit nach Ablauf der aktuell gültigen Verträge zu prüfen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die dafür nötigen Voraussetzungen, rechtliche Rahmenbedingungen, einzuhaltende Fristen, Vor- und Nachteile sowie weitere Folgen (strategisch, organisatorisch, finanziell) einer möglichen Neuvergabe (verschiedene Szenarien).

Begründung

Die Konzession für die Klotener Energie- und Wasserversorgung wurde mit Beschluss durch die Urnenabstimmung vom 29. November 1998 an die Industrielle Betriebe Kloten AG (ibk) vergeben. Die Konzessionsverträge haben ordentliche Laufzeiten von 25 Jahren und werden, sofern sie nicht von einem Vertragspartner 3 Jahre vor Ablauf der Vertragsfrist gekündigt werden, jeweils automatisch um 10 Jahre verlängert. Die nächsten ordentlichen Auslaufdaten der Verträge werden in den Jahren 2033 (Energieversorgung, in Kraft seit 01.10.2008) und 2034 (Wasserversorgung, in Kraft seit 01.01.1999) erreicht.

Da die Energie- und Wasserversorgung in Kloten zu weiten Teilen über ein lokales Monopol funktioniert, haben die Einwohnerinnen und Einwohnern nahezu keine Wahlmöglichkeit, bei welchem Anbieter sie Strom und Wasser beziehen. Umso wichtiger ist eine genaue Überprüfung der Konzessionsvergabe durch die Gemeinde, auch im Kontext veränderter strategischer und rechtlicher Rahmenbedingungen.

Diese Überprüfung soll jetzt angestoßen werden, um vor Erreichung der offiziellen Kündigungsfristen die nötigen Schritte für eine allfällige Neuvergabe zu prüfen, Vor- und Nachteile

festzuhalten und allen Akteuren genügend Zeit zu geben, diese Vor- und Nachteile einer möglichen Neuausschreibung und Neuvergabe der Konzessionen abzuwägen. Von speziellem Interesse sind Vergleiche von ausgearbeiteten Szenarien zur Neuausschreibung der Konzession, zur Beibehaltung der Konzessionsvergabe an die ibk und auch zur Rückübernahme der Energie- und Wasserversorgung durch die Stadt.

b. Prüfungsauftrag

Zu prüfen ist, welche Argumente für und welche Argumente gegen eine Neuausschreibung der beiden Konzessionen sprechen. Neuausschreibung meint:

- Neuausschreibung und Neuvergabe der Konzessionen an einen Dritten (nicht mehr die ibk).
- Neuausschreibung und Neuvergabe der Konzessionen an die ibk unter angepassten Konzessionsbestimmungen.
- Keine Neuausschreibung, Kündigung der Konzessionsverträge und Rückübernahme der Energie- und Wasserversorgung durch die Stadt.
- Keine Neuausschreibung und Verzicht auf Kündigung der Konzessionsverträge.

Darzulegen und zu begründen ist dabei,

- welche Zusammenhänge zwischen den Konzessionen, der Monopolstellung des Konzessionärs und der Freiheit im Markt bestehen, und
- welche Vor- und Nachteile eine mögliche Neuvergabe nach sich ziehen kann.

Diese im Postulat abgebildeten Szenarien werden am Ende der Beantwortung dieses Postulats gestützt auf die nachfolgenden Erwägungen miteinander verglichen.

B Beantwortung des Postulats 2026-0512

1. Konzessionsrechtliche Ausgangslage

a. Wasserversorgung

Die ibk ist berechtigt und verpflichtet, auf dem Gemeindegebiet kostendeckend Wasser abzugeben und die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie untersteht der Aufsicht der Stadt. Sie ist berechtigt, den öffentlichen Grund und Boden unentgeltlich für die Erstellung der Anlagen zu benutzen; die Anlagen selbst stehen im Eigentum der ibk. Die Wasserversorgung der Bevölkerung muss ausreichend, wirtschaftlich und sicher sein; hierzu

erlässt die ibk einen Tarif, der von der Stadt zu *genehmigen* ist. Hält sich die ibk nicht an diese Vorgaben, ist ein Konzessionsentzug möglich.

Im Postulat werden der Vertragsbeginn, die Konzessionsdauer (fünfundzwanzig Jahre) und die Kündigungsmöglichkeit zutreffend dargestellt. Die Erneuerung des Konzessionsvertrages erfolgt automatisch, wenn nicht gekündigt wird. Wird gekündigt, fallen die zur Versorgung mit Wasser notwendigen Betriebsteile in das Eigentum der Stadt. Die Stadt muss diese Betriebsteile *entschädigen*. Das ist unproblematisch, da die ibk zu 100% der Stadt gehört.

b. Energieversorgung

Im Konzessionsvertrag für die Energieversorgung (Strom, Gas, Wärme) wird die ibk *berechtigt*, auf dem Gemeindegebiet *Strom, Gas und Wärme* abzugeben und die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie kann dafür den öffentlichen Grund und Boden unentgeltlich für den Werkleitungsbau in Anspruch nehmen. Die Anlagen selbst stehen im Eigentum der ibk.

Der Vertrag normiert eine Lieferpflicht für alle drei Energieträger. Bei den Preisen für Strom, Gas und Wärme ist verlangt, dass allgemein verbindliche Gebühren und Preise festgelegt werden. Eine Genehmigungspflicht der Tarife ist nicht vorgeschrieben.

Im Postulat werden der Vertragsbeginn, die Konzessionsdauer (fünfundzwanzig Jahre) und die Kündigungsmöglichkeit zutreffend dargestellt. Die Erneuerung des Konzessionsvertrages erfolgt automatisch, wenn nicht gekündigt wird. Wird gekündigt, fallen die zur Versorgung mit den genannten Energieträgern notwendigen Anlageteile in das Eigentum der Stadt. Das betrifft das Stromnetz und die damit verbundenen Anlageteile, aber auch die Gasinfrastruktur und all-fällige Fernwärmeanlagen. Die Stadt muss diese Betriebsteile *entschädigen*.

2. Regulatorisches Umfeld

a. Wasserversorgung

Am 1. Juni 2026 ist das neue Wassergesetz (WsG) des Kantons Zürich vom 12. Dezember 2022 in Kraft getreten. Es regelt in den §§ 93 ff. auch die *Wasserversorgung*. Diese ist in weiten Teilen eine kommunale Angelegenheit. Die Gemeinden sind verpflichtet, Gebühren und Beiträge *kostendeckend und verursachergerecht* festzulegen (§ 100 i.V.m. § 62 WsG). Damit sind Gewinne ausgeschlossen. Die Pflicht gilt auch für die ibk, sie erfüllt diese Aufgabe für die Stadt Kloten. Dies belegt mittelbar auch das Betriebsergebnis 2025 des Wasserwerks, das, wie im Vorjahr, negativ war.

Gestützt auf § 106 WsG ist eine Auslagerung der Wasserversorgung auf juristische Personen des Privatrechts nur zulässig, wenn die (auslagernde) *Gemeinde über das ganze Kapital und alle Stimmrechte* dieser juristischen Person verfügt. Damit stellt sich die Frage, ob man einen

(anderen) Dritten, der nicht die ibk ist, mit der Wasserversorgung beauftragen soll, nicht. Eigentümer der Gesellschaft müsste wiederum zu 100% die Stadt Kloten sein (vorbehalten bleiben Zusammenschlüsse von Gemeinden zur Aufgabenerfüllung). Eine Privatisierung (Streichung der Aufgabe aus dem staatlichen Pflichtenkatalog) ist ausgeschlossen.

b. Stromversorgung

aa. Regulierung und Markt

Die Stromversorgung wurde auf Bundesebene im hier interessierenden Bereich weitgehend durchreguliert. Die Regulation betrifft insbesondere das Netzentgelt und die Stromversorgung in Grundversorgung. Hintergrund der Regulierung ist unter anderem, Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die auf die Netznutzung angewiesen sind und keine Alternativen haben, vor überhöhten Preisen zu schützen (Monopolsituation). Damit verfolgt die Regulierung auf Bundesebene neben der Marktliberalisierung die gleichen Ziele, wie sie im Postulat 2026-0512 zum Ausdruck kommen.

In der Schweiz ist der Strommarkt allerdings nur teilliberalisiert. Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Verbrauch unter 100'000 kWh pro Jahr sind nicht berechtigt, Strom am Markt zu beschaffen, sondern werden vom lokalen Energieversorgungsunternehmen, das über eine (kantonale) *Netzgebietszuweisung* verfügt, gestützt auf öffentlich publizierte Tarife versorgt. Daran ändert eine Ausschreibung der Konzessionsverträge nichts. Die ibk werden bei Drittvergabe einfach durch eine andere Versorgungsgesellschaft ersetzt, die ihrerseits wiederum an die gleichen bundesrechtlichen Vorgaben gebunden ist.

Die Netzentgelte und der Stromtarif sind für diese gebundenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher (und diejenigen, die freiwillig in der Grundversorgung bleiben) reguliert. Reguliert bedeutet, dass die eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) unter anderem die Preise (Tarife) kontrolliert und eingreift, wenn sie zu hoch sind.

Der Energieversorger darf einen (relativ bescheidenen) Gewinn erwirtschaften. Die Höhe dieses zulässigen Gewinns reguliert vorab das Bundesamt für Energie (BFE) über den jährlich neu festzulegenden WACC (Weighted Average Cost of Capital). Der WACC ist der kalkulatorische Zinssatz für das in den Stromnetzen gebundene Kapital. Er legt fest, welche Rendite Netzbetreiber auf ihren Investitionen erhalten dürfen, was sich (neben anderen Kostenpositionen) auf den Netznutzungstarif auswirkt, den die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit ihrer Stromrechnung bezahlen. Der Zinssatz schützt damit im Sinn des Postulats 2026-0512 die im Monopol gefangenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher der ibk.

Der WACC wurde in den letzten Jahren *kontinuierlich abgesenkt* und betrug/beträgt/wird betragen im Tarifjahr 2025 noch 3.98 %, im Tarifjahr 2026 3.43 % und im Tarifjahr 2027 3.28 %. Sinkt der WACC, sinken die Netzentgelte zugunsten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher und auch die Erträge der ibk. Die Stadt hat zu dieser Tarifierung *nichts* zu sagen; sie kann weder in einem kommunalen Reglement noch in den Konzessionsverträgen etwas anderes

bestimmen; derartige Regelungen sind nicht anwendbar. Wird der Tarif in der Höhe begrenzt, kann er ungültig werden, weil er die Versorgungssicherheit gefährdet; ist der Tarif zu hoch, greifen die Bemessungskriterien im StromVG und der StromVV, welche die ElCom durchsetzt.

bb. Verkauf von Verteilnetzen vs. Zusammenschluss

Die straffe Regulierung, die stetige Absenkung des WACC und ein neues Bewusstsein für einen guten Service Public haben dazu geführt, dass der Handel mit Verteilernetzen stark zurückgegangen ist und auch die Kaufpreise für Verteilnetze im Vergleich zum Beginn der Strommarktregulierung deutlich gesunken sind. Der Betrieb eines Verteilernetzes ist zwar ein sehr sicheres (was in der Höhe des WACC zum Ausdruck kommt), aber kein margenträchtiges Geschäft mehr. Auch aus diesem Grund bringt eine Drittkonzessionierung wenig.

Kostenmässig interessanter ist in diesem Zusammenhang der Zusammenschluss kleinerer oder mittlerer Versorgungsunternehmen mit dem Ziel, die Arbeitslast aus den Regulierungsvorgaben kosteneffizienter tragen zu können. Dies war und ist das Ziel des Bundesgesetzgebers, durch Skaleneffekte bei den Verteilnetzbetreibern günstigere Netzentgelt zu erreichen. Das Ziel wird nur sehr langsam umgesetzt; zumeist scheitern entsprechende Zusammenschlüsse an lokalen Befindlichkeiten.

Der Druck kann sich vergrössern, wenn als Folge der gewünschten Energiewende der *Investitionsbedarf* für das Versorgungsunternehmen stark steigt. Der notwendige Netzausbau durch Zubau von Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen und Ladestationen für E-Mobilität, der vom Bundesgesetzgeber verlangte Smartmeter-Rollout und die stets *steigenden regulatorischen Anforderungen* (insbesondere das Datenmanagement und die Tarifierung) können Investitionen verlangen, die von kleineren Energieversorgungsunternehmen nur schwer getragen werden können. Hinzu kommen die *Risiken in der Energiebeschaffung und im Energiehandel* bei volatilen Marktpreisen mangels geeignetem Fachpersonal; dies konkretisiert sich dann trotz der dreijährigen Glättung in hohen Tarifen, was von der Bevölkerung nicht geschätzt und zu entsprechenden Reaktionen führt.

cc. Stromabkommen

Der Bundesrat hat entschieden, ein Stromabkommen mit der EU zu vereinbaren. Dieses Abkommen, welches die weitgehende Übernahme der Stromgesetzgebung der EU vorsieht, setzt eine vollständige Marktöffnung in der Schweiz voraus. Die Schutzmechanismen zugunsten der Endverbraucher dürften sich bei Annahme des Abkommens eher verschärfen als weniger werden, wenn es denn angenommen wird.

c. Gasversorgung

Der Monopolbereich Gasversorgung (Nutzung des Rohrleitungsnetzes, Gasbezug) ist bundesrechtlich nicht reguliert. Relevant ist einzig Art. 13 des Bundesrohrleitungsgesetzes, der so

etwas wie eine Transportpflicht vorsieht. Dies war während Jahrzehnten unangetastet die Versorgungswelt beim Erdgas (heute Gas, wegen der Beimischung von Biogasen).

Die Wettbewerbskommission hat mit Grundsatzentscheid vom Juni 2020 den Gasmarkt geöffnet. Hintergrund war die Anzeige eines Endkunden im Kanton Luzern gegen den lokalen Versorger ewl (Energie Wasser Luzern) und den Regionalnetzbetreiber EGZ (Erdgas Zentralschweiz), die dem Eigentümer eines Mehrfamilienhauses den Netzzugang verweigert hatten. Mit dem Entscheid der WEKO (obwohl im Einzelfall ergangen) ist der Gasmarkt schweizweit geöffnet, weil mit einer erneuten Anzeige bei der WEKO genau dasselbe entschieden werden wird, die Verweigerung oder Erschwerung des Netzzugangs wettbewerbswidrig ist und mit hohen Bussen pönalisiert wird.

Damit es zu keiner unkontrollierten Liberalisierung kommt, hat der Bund den Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes (E-GasVG) erstellt und in die Vernehmlassung gegeben. Im E-GasVG wird die Gasversorgung ähnlich wie im Stromversorgungsgesetz durchreguliert. Der Gesetzesentwurf ist im Vernehmlassungsverfahren nicht besonders gut angekommen, weil ein erneuter, hoher Regulierungsaufwand befürchtet wird (Parteien Mitte bis rechts) und die Versorgung mit einem nicht CO₂-neutral Energieträger ganz generell abgelehnt wird (Mitte bis links). Zurzeit sieht es so aus, als ob der Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes dem Parlament gar nicht erst zur Beratung überwiesen wird. Damit ist eine Regulierung in diesem Bereich für Jahre vom Tisch.

Obwohl der Gasmarkt geöffnet wurde, ist es nur Spezialisten möglich, Drittbelieferungen durchzuführen; den Aufwand hierfür nehmen Grossverbraucher in Kauf, für die Haushalte lohnt sich das kaum.

Auf kantonaler Ebene regelt das Energiegesetz des Kantons Zürich die Gasversorgung primär indirekt über Gebäudestandards und Heizungsersatzpflichten mit dem Ziel, den Ausstieg aus fossilen Energien voranzutreiben. Diskutiert oder beschlossen werden auch der Rückbau oder die Stilllegung der Gasinfrastruktur auf der untersten Druckstufe (was in erster Linie die Haushalte trifft).

Die Regulierungssituation hat zur Folge, dass die Stadt Kloten und die ibk relativ frei sind, die Gasversorgung entsprechend ihren Energieziele zu gestalten.

d. Fernwärme

Die Fernwärme ist auf Bundesebene nicht reguliert und der Bundesrat hat kürzlich die Schaffung entsprechender bundesrechtliche Vorgaben unter Verweisung auf die kantonalen Muster Vorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) abgelehnt. Vorgaben zur Erstellung und von Fernwärmenetzen finden sich in kantonalen und teilweise kommunalen Normen (Energiegesetz, kommunale Energiepläne). Übergeordnete Tarifierungsvorschriften fehlen, das Entgelt muss den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen bei der staatlichen Gebührenerhebung entsprechen.

e. Kommunales Recht über alle Energieträger

aa. Gemeindeordnung und Nachhaltigkeit

2017 wurde die «Initiative für ein nachhaltiges Kloten» von der Grünliberalen Partei (GLP) lanciert, um den Klimaschutz und die Nachhaltigkeit verbindlich in der Gemeindeordnung der Stadt Kloten zu verankern. Am 29. November 2020 lehnten die Stimmberechtigten die Initiative zwar ab, nahmen aber gleichzeitig einen Gegenvorschlag des Stadtrats an. Dieser übernahm das Ziel der Nachhaltigkeit in die Gemeindeordnung, verzichtete jedoch auf die feste jährliche Budgetvorgabe. Stattdessen werden die Mittel heute flexibel über mehrjährige Rahmenkredite für das städtische Klima-Cockpit gesprochen. Die Bestimmung lautet:

Art. 1^{bis} * Nachhaltigkeit

¹ Die Stadt Kloten setzt in der Energie- und Umweltpolitik auf ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

² Der Stadtrat erarbeitet zusammen mit der Energiekommission eine Gesamtenergiestrategie. Diese umfasst etappierte Ziele zur Förderung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie zur Reduktion des CO₂-Ausstosses. Hierbei berücksichtigt die Stadt Kloten Innovation und technischen Fortschritt.

³ Zur Erreichung der etappierten Ziele und für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen beantragt der Stadtrat alle vier Jahre einen Rahmenkredit.

An diese Vorgaben (Förderung der Energie- und Ressourceneffizienz, Reduktion des CO₂-Ausstosses) ist der Stadtrat gebunden. Die Ziele sind offen formuliert.

bb. Eigentümerstrategie 2026

Mit Beschluss des Stadtrates und des Verwaltungsrates der ibk wurde per 4. Dezember 2012 eine Eigentümerstrategie verabschiedet. Die erste Überarbeitung fand aufgrund der vom schweizerischen Souverän erlassenen Energiestrategie 2050 per 22. März 2022 statt. Am 30. September 2025 nahm der Stadtrat den Schlussbericht 'Masterplanung Wärme 2030+', Beschluss-Nr. 293-2025, zur Kenntnis. Die in Ziffer 3 des Dispositivs beschlossene Anpassung der Eigentümerstrategie wurde mit Beschluss vom 17. Februar 2026 umgesetzt.

cc. Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der Industriellen Betriebe Kloten AG und Abgaben (VOGL) vom 07.02.2023

In der VOGL werden Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, wie sie von der ibk erbracht werden, geregelt. Zumeist sind diese für das Betriebsergebnis der ibk neutral (Ausgaben über den Ökofonds), bei der öffentlichen Beleuchtung wird Übernahme der Betriebs- und Energiekosten erwartet.

dd. Folgen für die Konzessionierung

Die Entwicklung zeigt, dass sich die Anforderungen an die Versorgung mit Energieträgern schnell ändern können. Konzessionsverträge sind auf Dauer ausgelegt. Man kann

Konzessionsverträge flexibilisieren. Der Konzessionär ist aber berechtigt, die ihm gewährte Rechtsposition zu verteidigen, wenn er das als nötig erachtet. Ist die Stadt Eigentümerin der Konzessionärin, erleichtert dies vieles. Sie ist ohne weiteres in der Lage, ihre Vorstellungen und Pflichten, wie sie ihr vom Souverän auferlegt wurden, durchzusetzen. Das erfolgt einerseits über die Vertretung im Verwaltungsrat, aber am druckvollsten durch die Tatsache, dass sie es als Eigentümerin in der Hand hat, gewünschte Verhaltensweisen faktisch zu erzwingen.

Die Konzessionierung eines Dritten ist deshalb ein Rückschritt. Die Stadt verliert deutlich an Einflussmöglichkeiten, um die vom Volk formulierten Ziele umzusetzen.

3. Energiewirtschaftliche Situation

a. Wasser

Mit der Wasserversorgung darf kein Gewinn («Monopolrente») erzielt werden; eine Privatisierung ist kantonrechtlich ausgeschlossen. Ausgaben und Einnahmen müssen sich die Waage halten (Kostendeckungsprinzip). Damit erübrigen sich Ausführungen zur wirtschaftlichen Situation.

b. Strom

Die Stromkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Energiekosten (Stromeinkauf)
- Netznutzung (NE 1 bis 7)
- Netzzuschläge (KEV, Stromreserve, ökologische Wasserkraft).
- Konzessionsgebühren (werden in der Stadt Kloten nicht mehr erhoben)

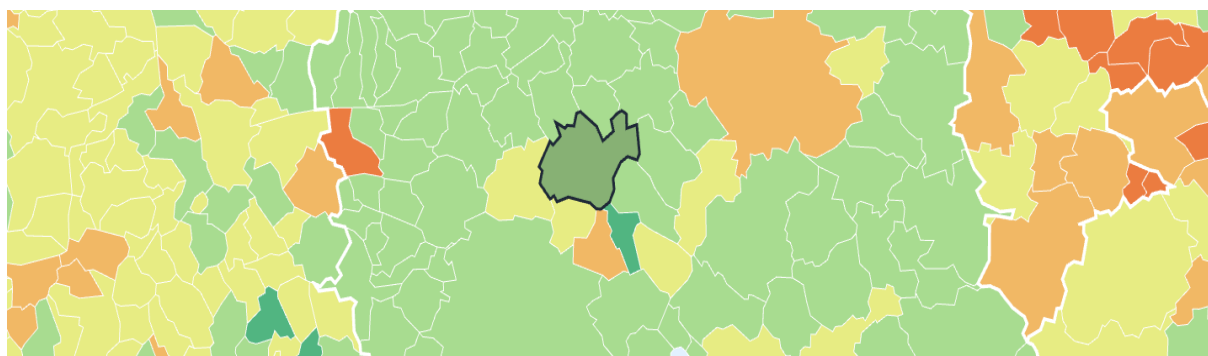
Die Energiekosten sind in der Grundversorgung reguliert, im freien Markt entscheidet das Angebot. Die Qualität der Strombeschaffung wirkt sich auf den Elektrizitätstarif aus, obwohl dieser reguliert ist. Der Tarif kann, auch wenn er hoch ist, von der ElCom nicht herabgesetzt werden, wenn tatsächlich so teuer beschafft wurde. Die Situation am Strommarkt hat 2022 zu teilweise erheblichen Preisaufschlägen geführt, so auch bei der ibk. Der Bund hat darauf mit Art. 4c StromVV reagiert; heute müssen die Verteilernetzbetreiber Strategien für eine strukturierte Beschaffung festlegen, umsetzen und dokumentieren – dies soll helfen, sich gegen Marktpreisschwankungen abzusichern. Werden zur Sicherstellung der benötigten Elektrizität Energielieferverträge vereinbart, so sind diese zeitlich gestaffelt abzuschliessen. Diese Regelung wird, zumindest teilweise, grössere Strompreisausschläge verhindern.

Die praktische Konsequenz aus der bundesrechtlichen Vorgabe ist:

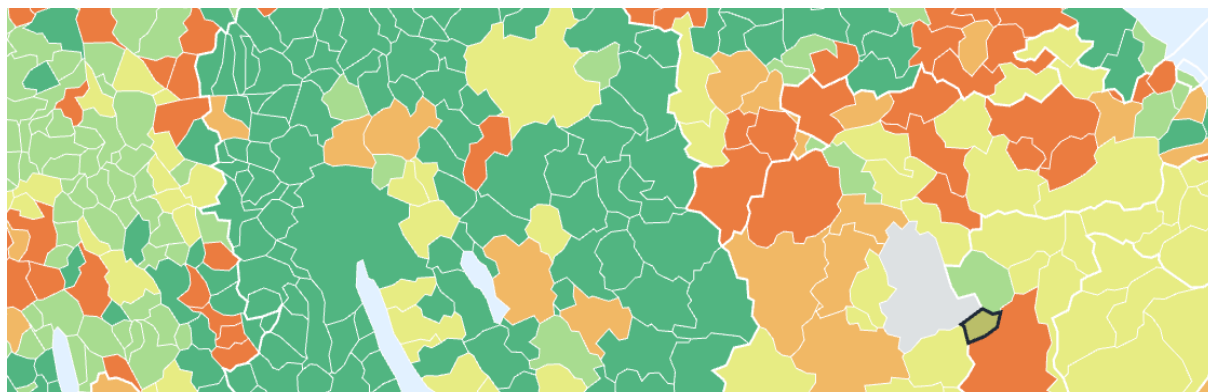
- Strom für die Grundversorgung darf nicht kurzfristig oder spekulativ beschafft werden.
- Die Beschaffung muss über verschiedene Zeitpunkte verteilt erfolgen (Tranchenmodell, gestaffelte Beschaffung).
- Die Tarife werden dadurch stabiler und vorhersehbarer werden (geglättet).
- Extreme Marktpreisspitzen wie 2022 werden weniger direkt auf die gebundenen Kunden durchschlagen, sondern über die Jahre verteilt.

Mit Blick auf die Strompreise bringt die Konzessionierung eines Dritten deshalb wenig, weil die bundesrechtlichen Vorgaben für die Beschaffung von Grundversorgungsenergie gestrafft wurden und auch einem Dritten in diesem Bereich Fehler unterlaufen können.

Zurzeit (2026) sieht die Tarifsituation im gesamtschweizerischen Vergleich bei der ibk gut aus (gün, schwarz eingefasst) mit einem Preis (H4, Standard) 25.01 Rp./kWh (schweizerischer Durchschnitt liegt bei 27.7 Rp./kWh).



Das war auch schon einmal anders gleiches Feld, orange): 2022 18 Rp./kWh, 2023 30.95 Rp./kWh.



c. Gas

Mit dem Geschäftsfeld Gasversorgung werden zumeist sehr gute Erträge generiert. Die ibk dürfte mit Entscheid des Verwaltungsrates vom 30. Januar 2018, die Gasversorgung nur noch zu verdichten, aber nicht mehr auszudehnen, einen weiteren Vorteil (auf Zeit) haben. Eine Umfrage des Preisüberwachers hat teils sehr hohe WACC-Zinssätze im Bereich der Gasversorgung ergeben, was diese Einschätzung stützt. Da der Haushaltsendkunde kaum ist der Lage ist, eine Drittbeförderung zu organisieren, wird auch das Erdgas selbst mit einer guten Marge verkauft werden (sofern der Preis überhaupt zwischen Netz und Gas (Moleküle) differenziert). Zurzeit ist es damit sinnlos, die Gasversorgung auszuschreiben und einem Dritten, der nicht die Stadt selbst ist, das Geschäft und damit auch die Gewinne zu übergeben. Will man im Sinn des Postulats günstigere Preise im Monopolbereich durchsetzen, macht man dies besser über entsprechende Vorgaben durch den Eigentümer der ibk selbst oder durch die Anpassung der Konzession (sofern das Geschäftsfeld nach Ablauf der Konzession im Jahr 2033 noch interessant ist).

Die Gaswirtschaft ist grösseren Risiken ausgesetzt. Die Dekarbonisierung über Netto-Null-Ziele von Bund (Energiestrategie 2025), Kantonen und Gemeinden, die verschärften kantonalen Energiegesetze, der Ersatz von Gasheizungen durch Wärmepumpen und Fernwärme, der Eingriff der WEKO in das Geschäftsmodell der Branche sowie die politischen Vorgaben, ganze Netze stillzulegen, führen dazu, dass die Investitionen nicht mehr in jedem Fall sicher amortisiert werden können. Zudem: Schrumpft die Anzahl der Endverbrauchenden am Netz, steigen als unmittelbare Folge die Netzentgelte, weil die Netzkosten über weniger Kilowattstunden verteilt werden. Das wiederum wird die Stilllegung von Netzen (jedenfalls auf der untersten Druckstufe, wie sie die ibk betreibt) beschleunigen; nur einzelne Gewerbebetriebe und ein Teil der Industrie werden nach wie vor auf Gas im Hochtemperaturbereich angewiesen werden sein.

Die ibk versorgt als grösseren Endverbraucher den Flughafen Zürich mit Gas; dieser Kunde ist beim gegebenen Verwendungszweck der Wärme allerdings nicht zwingend auf Gas angewiesen.

Diese Entwicklung (Rückbau) ist insgesamt viel dominanter als mögliche Einsparungen durch Vergabe der Konzession an einen neuen Versorger.

d. Wärme

Der Stadtrat hat in seiner 2026 beschlossenen Energiestrategie unter Verweisung auf den Schlussbericht «Masterplanung Wärme 2030+» ausgeführt, auf die Erstellung eines Fernwärmenetzes werde zurzeit verzichtet, weil ein solches ohne eine zuverlässige Wärmequelle nicht wirtschaftlich betrieben werden könne. Entsprechende Vorhaben werden zurückgestellt. Die Verpflichtung eines Konzessionärs, unwirtschaftliche Fernwärmenetze zu erstellen, erachtet der Stadtrat als nicht zielführend. Damit erübrigen sich Ausführungen zu diesem in der Konzession Energieversorgung genannten Energieträger.

4. Interessen der Stadt Kloten

a. Durchsetzung der Gesamtenergiestrategie der Stadt Kloten

Am 9. März 2021 wurde die Gesamtenergiestrategie der Stadt Kloten vom Gemeinderat genehmigt. Sie gibt bei der Gas- und Stromversorgung auf dem Stadtgebiet etappierte und verbindliche Ziele in der Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern vor. Der Stadtrat muss für die Durchsetzung der Gesamtenergiestrategie sorgen und hat diese deshalb auch in die Eigentümerstrategie ibk einfließen lassen.

b. Durchsetzung der Eigentümerstrategie

Der Stadtrat Kloten hat am 17. Februar 2026 eine neue Eigentümerstrategie für die ibk beschlossen (Beschluss Nr. 40-2026). Angesichts seiner Vertretung im Verwaltungsrat und gestützt auf seine Eigentümerstellung ist er in der Lage, diese Eigentümerstrategie und damit auch die Gesamtenergiestrategie der Stadt Kloten (besser) durchzusetzen.

c. Versorgungssicherheit

Die Stadt ist in hohem Mass an der Versorgungssicherheit seiner Einwohnerinnen und Einwohner interessiert. Die Versorgungssicherheit wird bei der Wasserversorgung durch die Aufsicht der Stadt (und ihre Eigentümerstellung) sichergestellt, bei der Versorgung mit Strom kontrolliert die Regulierungsbehörde ElCom die kommunalen Energieversorgungsunternehmen mit Netzgebietszuweisung, bei der Gasversorgung und bei den Wärmenetzen liegt diese Aufgabe wiederum beim Stadtrat.

Diese Aufgaben lassen sich wirksamer durchsetzen, wenn die beaufsichtigte Unternehmung der Stadt gehört. Das muss man nicht näher erläutern. Auch dieses Kriterium spricht dafür, keinen (anderen) Dritten mit diesen Aufgaben zu betrauen.

d. Hohe Servicequalität und Bürgernähe

Die Stadt muss an effizient, aber ebenso bürgernah geführten Infrastrukturanlagen interessiert sein. Der Stadtrat glaubt, dieses Interesse mit einer eigenen Unternehmung wesentlich besser erfüllen zu können. Ein Drittanbieter hat höhere Renditeanforderungen und wird lokale Interessen weniger stark gewichten als die Stadt selbst.

e. Finanzielle Interessen

aa. Ertrag

Die Stadt als Eigentümerin der ibk hat auch finanzielle Interessen. Die Unternehmung erzielt einen (gesetzlich zulässigen) Gewinn, der teilweise in Form von Dividenden an die Eigentümerin abgeführt wird. Konzessioniert die Stadt einen Dritten, wird sie im Konzessionsvertrag versuchen müssen, eine ähnliche Abgeltung dann allerdings nicht als Dividende, sondern als Abgabe für die erfolgte Konzessionierung zu vereinbaren. Ein künftiger Konzessionär wird diese Abgabe in seine Produkte (insbesondere das Netzentgelt) einpreisen, um angesichts der bestehenden bundesrechtlichen Regulierung im Strom und dem Kostendeckungsprinzip bei der Wasserversorgung überhaupt einen Gewinn erwirtschaften zu können. Kann er es nicht, besteht kaum Interesse, einen entsprechenden Konzessionsvertrag abzuschliessen. Tut er es erfolgreich, bezahlen die Einwohnerinnen und Einwohner die zusätzlichen Aufwendungen. Die Erhebung einer Konzessionsabgabe ist keine Alternative, weil sie nicht den Konzessionär, sondern ausschliesslich die Endverbraucherinnen und Endverbraucher belastet.

bb. Verkaufspreis

Die Stadt kann durch den Verkauf der Anlagen (nur Strom und Gas) den Kaufpreis vereinnahmen. Sie wird aber in den Konzessionsverträgen nach Ablauf der Konzessionsdauer den Heimfall dieser Anlagen vereinbaren müssen, wenn sie sicher sein will, dereinst wieder über die Versorgungsanlagen verfügen zu können. Der Heimfall wird entgeltlich sein, andernfalls heute kein Konzessionär gefunden wird. Bei den Versorgungsanlagen für Strom wird sich der Preis am (regulierten) Ertragswert orientieren; ob die Gasversorgungsanlagen vernünftig verkauft werden können, ist angesichts der regulatorischen Ausgangslage offen.

Eine Einnahme bleibt nur, wenn man sich von den Anlagen definitiv trennt und dann bei der Stromversorgung auf die bundesrechtlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers mit Netzbereichszuweisung vertraut. Das ist im Grundsatz möglich.

cc. Günstigere «Strompreise» (Netz und Energie)?

Der Preis für ein elektrisches Verteilnetz orientiert sich am regulatorischen Anlagewert, am (regulierten) Ertragswert und an den allfälligen (auch politischen) Risiken in der betreffenden Gemeinde. Einen höheren Preis als den regulierten Wert kann der neue Konzessionär nicht über die Tarife refinanzieren. Beahlt er weniger als den regulatorischen Wert, wird er die Tarife gleichwohl am regulatorischen Anlagewert ausrichten.

In den Netzkosten finden sich auch die Betriebskosten. Nur wenn ein neuer Konzessionär wegen gegebener Synergien den Betrieb wesentlich günstiger vorhalten kann, wird sich dies in den Tarifen zeigen. Das bedingt ein eigenes Verteilnetz und räumliche Nähe. Günstigere Tarife sind überdies davon abhängig, ob die bestehenden Tarife des neuen Betreibers in seinen anderen

Netzgebieten ebenfalls günstiger sind; sind sie es nicht, werden die Mehrkosten über das gesamte neue Netzgebiet sozialisiert, da ein Netzbetreiber den Tarif einheitlich gestalten muss und nicht zwischen günstigen und teureren Netzgebieten differenzieren darf. Bei Netzübernahmen oder Zusammenschlüssen von Netzbetreibern (Art. 14 Abs. 4 letzter Satz StromVG – dort mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren) oder im Rahmen der dynamischen Tarifierung (Art. 18 Abs. 5 lit. b StromVV – aber dort nur wegen einer lokal anderen Netzsituation) sind Abweichungen möglich, aber nur für begrenzte Zeit oder mit einem anderen Fokus.

Was die Kosten für die Energie betrifft, ist die Beschaffungsstrategie entscheidend. Ein Dritter ist bei Strategie und Umsetzung nicht notwendigerweise besser als die ibk. Vor allem lässt sich das nicht prognostizieren. Als Verteilnetzbetreiber kann man sich überdies einem Beschaffungspool anschliessen, was Skaleneffekte haben wird.

Die Eigentümerin Stadt kann über den Verwaltungsrat Einfluss auf den effizienten Betrieb nehmen. Eine Drittkonzessionierung ist dafür nicht nötig. Vereinfacht gesagt ist die Ausschreibung der Konzession kein Wettbewerb um günstigen Betrieb, sondern nur ein einmaliger Wettbewerb um die Konzession selbst.

Günstigere Tarife für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind damit durch den Netzverkauf (und/oder die Neukonzessionierung) nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschliessen.

dd. Günstigere Gaspreise?

Das Niveau der Gaspreise kann die Eigentümerin Stadt gut gestalten, da sie einen sehr grossen Einfluss auf die ibk hat. Die Höhe des Gaspreises kann damit auch eine politische Komponente beinhalten (Vorfinanzierung von Rückbaukosten; Transformation des Gasnetzes in eine CO₂-freie Versorgungsanlage und dergleichen).

Bei einem Drittanbieter sind diese Einflussmöglichkeiten geringer, ausser man macht im Konzessionsvertrag rigide Vorschriften; dann aber wird sich ein Drittanbieter nicht für die Anlage interessieren. Versorgt ein Dritter die Erdgaskundinnen und -kunden und hat die Stadt keine Vorgaben für die Tarifierung gemacht, dann ist der Handlungsspielraum dieses Dritten ausserordentlich gross, weil die Gaspreise nicht reguliert sind. Das ist ein erhebliches Risiko. Günstigere Gaspreise als von der Stadt gewollt sind damit nicht zu erwarten.

f. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ibk

Bei der Verselbstständigung der ibk wurde das damalige Personal der Stadt Kloten aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und in die Aktiengesellschaft integriert. Das ist zwar schon eine Weile her, aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ibk gehören, obwohl ihre formelle Arbeitgeberin die Aktiengesellschaft ibk ist, zum Mitarbeiterstamm der Stadt Kloten. Werden die Versorgungskonzessionen einem Dritten unter Ausschluss der ibk gewährt, wird dieser sein

eigenes Personal mit den Aufgaben betrauen und die Mitarbeitenden der ibk zu einem grösseren Teil entlassen müssen. Daran ist die Stadt nicht interessiert.

g. Hohes Koordinationsinteresse beim Anlagenbau

In den beiden Versorgungskonzessionen wird die ibk verpflichtet, Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen der Stadt zu melden; es ist damit eine *Koordinationspflicht* vorgesehen, um Kosten und Nutzungsbeeinträchtigungen im Anlagenbau (von Stadt und ibk) zu minimieren.

Eine solche Vorschrift kann man auch mit einem neuen Konzessionär, der dann nicht der Stadt gehört, vereinbaren. Gleichwohl ist die Stadt wesentlich durchsetzungsstärker, wenn sie die Eigentümerin der verpflichteten Gesellschaft ist. Diese Synergien sind nicht zu unterschätzen, da der Leitungsbau in der öffentlichen Strassenparzelle kostenintensiv ist und die Behinderungen Reaktionen aus der Bevölkerung verursachen.

h. Keine Verteuerung der Wasserversorgung

Die ibk wird weiterhin die Wasserversorgung betreiben müssen. Konzessioniert die Stadt einen Dritten mit der Energieversorgung, wird die ibk als wesentlich kleinere Gesellschaft bestehen bleiben (müssen). Die heute bestehenden Synergien im personellen Bereich wie auch bei der Infrastruktur (Immobilien, IT) entfallen und verteuern die Wasserversorgung spürbar.

Das ist unerwünscht.

i. Risiken

Die Auslagerung von Risiken kann für die Konzessionierung eines Dritten sprechen.

Die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Wärme ist mit Risiken verbunden sein. Die Risiken, wie sie aus den Anlagen (Werkeigentümerhaftung) und ihrem Betrieb resultieren, sind versichert.

In wirtschaftlicher Hinsicht gilt: Bei der Wasserversorgung ist der jeweilige Konzessionär berechtigt, die Kosten vollumfänglich in den Tarifen abzubilden, weshalb keine finanziellen Risiken gegeben sind. In der Stromversorgung gilt dasselbe für den regulierten Bereich. Ein Risiko ist der Energiehandel im nichtregulierten Bereich, insbesondere die Versorgung von Grosskunden mit zugesicherten Preisen, wenn nicht back-to-back beschafft wird (was die ibk bereits tut). Gehört die konzessionierte Gesellschaft einem Dritten, realisiert sich der Verlust nicht bei der Stadt. Das Risiko lässt sich durch entsprechende Vorgaben in der Eigentümerstrategie beseitigen. Bei der Gasversorgung sind keine grösseren Risiken erkennbar, vorbehalten bleibt die Stilllegung des Gasnetzes mit den damit verbundenen Kosten (Abschreibung nicht amortisierter Investitionen, Stilllegung und Rückbaukosten). Fehlinvestitionen bei der

Fernwärmeversorgung sind denkbar und ein ernst zu nehmendes Risiko. Da die ibk beschlossen hat, vorerst auf den Ausbau und Fernwärmenetzen zu verzichten, liegt auch hier kein Risiko vor.

Die Risikosituation spricht deshalb ebenfalls nicht für die Konzessionierung eines Dritten.

j. Transformationskosten: Kein Interesse an Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Neuvergabe an einen Dritten

Wird ein Dritter konzessioniert, werden erheblich Transformationskosten anfallen (aufwändige Bewertungen der bestehenden Anlagen, Vorbereitung der Ausschreibung, Aushandlung von Verträgen, Vorbereitung des Vergabeentscheids, Vorbereitung der Übergabe von Anlagen und Betrieb am Stichtag, Datenmigration, Neustrukturierung der ibk im Bereich der Wasserversorgung; Personalentscheide). Dieser Vorgang bindet Ressourcen der Stadtverwaltung und wird Ausgaben für Dienstleistungen Dritter im sechsstelligen Bereich zur Folge haben.

Daran ist die Stadt nicht interessiert.

5. Bewertung der Interessen für und gegen eine Drittvergabe

Die Konzessionierung eines Dritten im Bereich der Wasserversorgung ist nicht möglich. Er ist keine Interessenabwägung vorzunehmen.

Im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung spricht die Gewichtung der dargelegten Interessen klar für die Fortführung der Versorgungsgrund mit der ibk. Die Konzessionierung eines Dritten schwächt die Position der Stadt bei der Verwirklichung ihrer gesetzlich verankerten Ziele klar. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht besteht keine Notwendigkeit, die heutige Situation zu ändern, ganz im Gegenteil. Auch die Risikoexposition rechtfertigt eine Drittvergabe nicht.

6. (Weitere) Anpassungen der Versorgungskonzessionen

Das Postulat fokussiert nicht nur auf eine mögliche Drittvergabe, sondern regt auch die Überprüfung der bestehenden Versorgungskonzessionen und ihre allfällige inhaltliche Anpassung an, ohne allerdings spezifische Anpassungsvorschläge zu nennen.

Die beiden Konzessionen sind sehr *einfach gehalten*. In wenigen Artikeln werden die wesentlichen Punkte angesprochen. Bestimmungen haben sich, trotz des bis anhin noch nie gesehenen Umbruchs in der Energiewirtschaft als weiterhin verlässlich erwiesen. Es waren seit 2008 keine Anpassungen der Versorgungskonzessionsverträge nötig, obwohl auf Bundesebene wie auch im kantonalen Umfeld erhebliche Umwälzungen in diesem Bereich vollzogen wurde. Das spricht sehr für den Inhalt der heutigen Konzessionsverträge. Der Stadtrat ist der Auffassung, diese Verträge müssen nach wie vor so einfach wie möglich gehalten werden, damit sie auch die künftige Rechtsentwicklung aufnehmen können.

Konzessionsverträge sichern die konzessionierende Stadt, aber auch die Konzessionärin ibk selbst ab. Was im Konzessionsvertrag versprochen wird, an das müssen sich die Parteien während der Laufzeit des Vertrages auch halten, weil beide Parteien ihre wirtschaftlichen Vorstellungen gestützt auf diese Vereinbarung entwickelt haben. Je detaillierter ein Konzessionsvertrag ist, desto schwieriger wird es, neue Entwicklungen verpflichtend in das Vertragsverhältnis einzubinden. Es wird deshalb davon abgeraten, die bewährten Konzessionsverträge zu komplizieren und damit künftige Entwicklungen zu behindern.

Hinzu kommt: Im Einverständnis beider Parteien sind Konzessionsverträge auch während der Laufdauer abänderbar. Da die Stadt Eigentümerin der Konzessionärin ist, wird sie jederzeit erreichen können, dass notwendige Anpassungen an den Konzessionsverträgen vorgenommen werden.

7. Schlussfolgerung

Der Stadtrat sieht zurzeit keinen Anlass, die beiden Konzessionsverträge zu kündigen. Er wird aber im Sinn des Postulats die Versorgungsverträge genau prüfen und notwendige Anpassung mit der ibk absprechen und vereinbaren.

8. Szenarien

a. Sonderfall Wasser

Die Versorgungskonzessionen Wasser wird nicht in die Szenarien einbezogen, weil die Wasserversorgung nicht privatisiert werden darf.

b. Neuausschreibung und Neuvergabe der Konzessionen an einen Dritten (nicht mehr die ibk).

An der Monopolstellung des (neuen) Anbieters (Konzessionärs), soweit die Leitungsinfrastruktur betroffen ist, ändert sich nichts. Die Monopolstellung ist beim Strom zwingend durch das Bundesstromversorgungsrecht (StromVG) reguliert, für den Netzzugang in den Bereich Gas und Wärme gelten die Regeln des Kartellgesetzes (WEKO).

Bei der Versorgung mit Strom können die Einwohnerinnen und Einwohner bei einem jährlichen Verbrauch bis 100'000 kWh bundesrechtlich zwingend den Anbieter nicht frei wählen, sondern sind an den (neuen) Konzessionär (mit Netzgebietszuweisung) gebunden (davon unabhängig geltende Spezialregelungen wie Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV vorbehalten). Über der Marktzugangsgrenze sind alle frei und können bereits heute den Stromlieferanten am Markt wählen. Der Gasmarkt (Moleküle) ist geöffnet, die Beschaffung am Markt für Haushaltskunden aber schwierig. Bei der Wärme stellt sich die Frage mangels eines Fernwärmenetzes und am Markt auftretenden Drittanbietern für Wärme zurzeit nicht.

Für den neuen Konzessionär gilt somit genau dasselbe wie heute für die ibk. An den Wahlmöglichkeiten für die Einwohnerinnen und Einwohner ändert sich bis auf die Tatsache, dass man von einem neuen Konzessionär beliefert wird, nichts.

Allfällige (zum Teil bundesrechtlich regulierte) Gewinne fallen nicht mehr bei der Stadt an, sondern beim Eigentümer des konzessionierten Dritten. Die Einflussmöglichkeiten der Stadt werden deutlich kleiner. Tiefere Preise für Netz und Energie sind nicht zu erwarten.

c. Neuausschreibung und Neuvergabe der Konzessionen an die *ibk* unter angepassten Konzessionsbestimmungen.

Die bisherigen Konzessionsbestimmungen sind schlank. Das war über die letzten Jahrzehnte ein Vorteil, da sich die Rahmenbedingungen wiederholt massiv geändert haben, der Konzessionsinhalt diesen Anforderungen aber trotzdem genügte.

Da die Stadt Eigentümerin der ibk ist, kann sie ihre Interessen gut durchsetzen, was eine detailliertere Verpflichtung der ibk über die Konzessionsverträge nicht nötig macht. Die Stadt wird aber prüfen, ob sich Anpassungen aufdrängen. Diese können einvernehmlich in die bestehenden Konzessionen eingebunden werden, ohne dass deren Kündigung nötig ist.

Erfolgt die Konzessionierung eines Dritten, der nicht der Stadt gehört, werden sehr detaillierte Konzessionsverträge notwendig sein.

d. Keine Neuausschreibung, Kündigung der Konzessionsverträge und Rückübernahme der Energie- und Wasserversorgung durch die Stadt.

Die Verselbstständigung der industriellen Betriebe hat für die Stadt grössere administrative Erleichterungen zur Folge. Der Regulierungsaufwand ist geringer, der bundesrechtlichen Regulierung widersprechende Entscheide der Legislative werden vermieden. Die ibk sind im Rahmen der bestehenden Konzessionen freier, wie sie diese umsetzen. An den Wahlmöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner und ihrem Marktzugang zu Strom, Gas und Wärme ändert sich nichts. Beim Strom gilt die bundesrechtliche Regulierung, hier hat die Stadt kaum etwas zu sagen, bei Gas und Wärme kann die Stadt über die Eigentümerstellung ihre Vorstellungen durchsetzen.

Eine Rückabwicklung bringt nichts, hat aber einen grossen Aufwand zur Folge. Diese Frage muss man sich nur dann stellen, wenn der konzessionierte Dritte (hier die ibk) nicht der Stadt gehört. Hintergrund der *Rekommunalisierung* von Stadtwerken (in Deutschland) sind die fehlenden Steuerungsmöglichkeiten, die fehlenden regelmässigen Erträge für die Stadt, die fehlende regionale Wertschöpfung, die Vorstellung, dass Grundversorgungsaufgaben von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden sollten und teilweise eine Enttäuschung über die erwarteten, aber ausgebliebenen Effizienzgewinne der privaten Dritteigentümer (abgebildet in den Preisen).

e. Keine Neuausschreibung und Verzicht auf Kündigung der Konzessionsverträge.

Dieses Szenario erachtet der Stadtrat als die beste Lösung.

Die Stellung der Stadt bleibt stark, ihre finanziellen Interessen sind gewahrt, in Bezug auf die Wahlmöglichkeiten am Markt ändert sich für die Einwohnerinnen und Einwohner in allen Szenarien nichts. Die Preise für die elektrische Energie sind reguliert, bei einem Verbrauch ab 100'000 kWh/a kann unabhängig von den Szenarien am Markt beschafft werden, bei den Preisen für Gas und Wärme kann die Stadt wesentlich mehr Einfluss nehmen als bei einer Drittvergabe oder gleichviel Einfluss wie bei der Rückführung in die Stadtverwaltung.